

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 11. März 2019

Überparteiliche Motion Felix Wettstein (GO) und Mitunterzeichnende betr. Teilrevision der Statuten SBO – 5. Verwaltungsrat/Beantwortung

Am 21. November 2018 haben Felix Wettstein (GO) und Mitunterzeichnende folgenden überparteilichen Vorstoss eingereicht:

«Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeindeparlament eine Teilrevision der Statuten der Städtischen Betriebe Olten vom 23. März 2000 mit folgendem Inhalt vorzulegen:

In § 13 "Verwaltungsrat: Zusammensetzung" soll in einem ergänzenden Absatz geregelt werden: Höchstens ein Mitglied des Stadtrates der EGO darf dem Verwaltungsrat angehören, diesen jedoch nicht präsidieren.

Begründung

Das Gemeindeparlament der Stadt Olten hat die Befugnis und Pflicht, die Statuten der Städtischen Betriebe Olten SBO inklusive allfälliger Revisionen zu genehmigen: Die begründet den Motionscharakter des vorliegenden Vorstosses. Nach Annahme durch das Gemeindeparlament müssen die Statuten der zuständigen kantonalen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

In einem zeitgemässen Verständnis von "Good Governance" ist es zwingend, die Zuständigkeiten nicht zu vermischen und mögliche Interessenskonflikte zu minimieren. Am besten wäre dies gewährleistet, wenn niemand zugleich dem Stadtrat und dem Verwaltungsrat angehören würde. Andererseits ist die EGO als Aktionärin der SBO an einer direkten Vertretung interessiert, was den Einsitz von einem Mitglied der Exekutiven rechtfertigen kann.»

* * *

Stadtrat Benvenuto Savoldelli beantwortet den Vorstoss im Namen des Gesamtstadtrates wie folgt:

Bis im Juli 2013 nahm seitens der EGO jeweils der Finanzdirektor den Verwaltungsratssitz der sbo und der a.en ein. Seit August 2013 wird die Vertretung im VR der sbo durch den Finanzdirektor und den Baudirektor wahrgenommen. Im VR der a.en war bis zur ausserordentlichen Generalversammlung vom 13. Juli 2016 einzig der Baudirektor vertreten. Seither nehmen, aufgrund der Entflechtung zwischen a.en und AVAG/EBM, beide Einsitz.

Die Entsendung von Finanz- und Baudirektor macht Sinn, weil in diesen beiden Bereichen die Zusammenarbeit zwischen EGO und sbo sehr intensiv ist. Des Weiteren konnten in diesen Jahren in verschiedenen Bereichen Verbesserungen zu Gunsten der Stadt erwirkt werden. So beispielsweise der Vertrag über die öffentliche Beleuchtung, welcher ab dem 1. Januar 2018 eine jährliche Kostenreduktion im sechsstelligen Bereich mit sich bringt. Auch haben die beiden Vertreter der EGO wesentlich dazu beigetragen, dass im Bereich der Rechnungslegung Fortschritte erzielt werden konnten.

Dass ein Stadtrat einen Verwaltungsrat eines öffentlichen Unternehmens der EGO nicht präsidieren darf, ergibt sich aus den Richtlinien über die Corporate Governance vom 24. Oktober 2016. Dort ist auch die Zusammensetzung der strategischen Führung geregelt:

Mitglieder des Stadtrates und der Verwaltung können als Vertreter/in der EGO in der strategischen Führung der öffentlichen Unternehmen der EGO Einsitz nehmen, sofern ein bedeutendes politisches oder strategisches Interesse besteht; sie dürfen jedoch nicht die Mehrheit von deren Mitgliedern ausmachen. Diese soll – wie auch das Präsidium – bei unabhängigen Mitgliedern liegen. Das sind Mitglieder, die nicht der Geschäftsleitung des jeweiligen Unternehmens angehören und dieser auch während der drei vorangegangenen Jahren nicht angehört haben.

Mit dieser Formulierung werden einerseits die Good-Corporate-Governance-Regeln als Beschränkung festgelegt, gleichzeitig aber auch die notwendige Flexibilität erhalten, um bedarfsgerecht Einfluss auf die strategische Führung nehmen zu können. Eine weitere, sbospezifische Regelung in den Statuten ist nicht erforderlich, nicht stufengerecht und artfremd.

Der Stadtrat empfiehlt daher, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

